

Einkaufsbedingungen

PIA Automation Amberg GmbH, Amberg

PIA Automation Bad Neustadt GmbH, Bad Neustadt

(Stand: 01.01.2018)

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehen oder von diesen abweichen, erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- 1.2 Wir setzen bei unseren Lieferanten ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 voraus. Ist der Lieferant nicht entsprechend zertifiziert, so hat er uns dies unverzüglich, spätestens in der Verhandlungs- und Angebotsphase, unaufgefordert mitzuteilen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Willenserklärungen jeder Art, wie z. B. Angebote, Annahmen, Lieferabrufe, einseitige Rechtsgeschäfte, bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen solcher Erklärungen.
- 2.2 Mündliche Willenserklärungen sowie sonstige mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3 Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 2.4 Angebote und Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Auftragserteilungen ohne Preis oder lediglich mit Richtpreis gelten als Anfrage an den Lieferanten, ein schriftliches Angebot abzugeben, das von uns schriftlich bestätigt werden muss. Ein solches Angebot kann nicht durch bloße Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung angenommen werden.
- 2.6 Allen Preisangaben ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Vereinbarte Preise sind Festpreise.
- 2.7 Unser Auftrag ist vom Lieferant innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) seit Zugang mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor, den Auftrag kostenfrei zu widerrufen.
- 2.8 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung sind mit Eingang beim Lieferanten verbindlich. Sie bedürfen keiner Annahme oder Bestätigung durch den Lieferanten.

3. Lieferung

- 3.1 Von rechtlich bindenden Vereinbarungen abweichende Lieferungen, insbesondere Teil-, Mehr- und Minderlieferungen, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.2 Vereinbarte Bestimmungsorte, Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant wird bei seiner Disposition alle logistischen, rechtlichen und zollrechtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten berücksichtigen, damit die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistungserbringung am genannten Bestimmungsort sichergestellt ist. Er wird insbesondere die rechtzeitige Übergabe an Frachtführer oder Spedition veranlassen.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie die Kosten seiner Zulieferer oder Dritter. Soweit wir solche Kosten im Einzelfall nach unserem freien Ermessen an Dritte vorschießen, sind uns diese durch den Lieferanten zu ersetzen, soweit dieser der Erstattung zugestimmt hat oder die Zahlung zur Erhaltung der Termintreue erforderlich ist. Dem Lieferanten ist – soweit er nicht einer Leistung zugestimmt hat – der Nachweis gestattet, dass die Leistungen in der konkreten Situation nach Art und Höhe nicht erforderlich waren.
- 3.4 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware geltend machen. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schulden, sofern wir den Lieferanten über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben.
- 3.5 Der Lieferant hat unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen, wenn sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnliche Umstände, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, abzeichnen.
- 3.6 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung und die Zahlung erfolgen auch ohne ausdrückliche Mitteilung stets unter dem Vorbehalt der uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Verzugszins- und Schadensersatzansprüche. Eine vollständige Zahlung gilt nicht als Verzicht auf diese Ansprüche.
- 3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, die Feststellungen unserer Wareingangskontrolle zu widerlegen.
- 3.8 An geistigem Eigentum, einschließlich Software, die dem Vertragsgegenstand immanent ist oder zum Lieferumfang gehört, einschließlich der diesbezüglichen Dokumentation, haben wir ein weltweites, unbefristetes, übertragbares Nutzungsrecht im Umfang des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Vertragsgegenstands. Dazu gehört auch das Recht, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Der Lieferant sichert zu, dass er bezüglich des dem Vertragsgegenstand immanenten geistigen Eigentums vollumfänglich Verfügungsberechtigt ist.

4. **Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Streiks, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die sonstigen Rechte der Parteien, wie etwa das Rücktrittsrecht, bestimmen sich nach dem Gesetz.

5. **Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die lieferbezogenen Angaben aus unseren Aufträgen und Lieferabrufen zu machen. Entsprechendes gilt für Rechnungen des Lieferanten. Unterlässt er dies, so sind dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Die Rechnung ist im Übrigen in einfacher Ausfertigung unter Angabe der in unseren Aufträgen und Lieferabrufen enthaltenen lieferbezogenen Angaben und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils in dem Auftrag oder Lieferabruf angegebene Adresse zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Die Rechnungen müssen den jeweils aktuellen umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

6. **ICC-Incoterms 2010**

Ist keine anders lautende Incoterms-Klausel vereinbart worden, gilt „DDP genannter Bestimmungsort (ICC-Incoterms 2010)“. Soweit in unserem Auftrag kein Bestimmungsort angegeben ist, gilt unser Geschäftssitz als Bestimmungsort.

7. **Zahlungsbedingungen**

7.1 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Kalendertagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 60 Kalendertagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.

7.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Sonstige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

7.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. **Wareneingangskontrolle, Mängelansprüche**

8.1 Wir prüfen die Ware innerhalb angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Mengen- und Identitätsabweichungen und Transportschäden. Die Rügefrist beträgt zehn Arbeitstage (Montag bis Freitag) ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

8.2 Soweit mit dem Lieferanten eine zusätzliche QS-Vereinbarung abgeschlossen wurde, gehen deren Bestimmungen der Ziff. 8.1 vor.

8.3 Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant kann die von uns verlangte Lieferung einer neuen Sache ablehnen, wenn er nachweist, dass die von ihm unverzüglich durchzuführende Reparatur für uns gleichwertig, für ihn aber mit wesentlich geringeren Kosten verbunden ist. Die von uns verlangte Mangelbeseitigung kann der Lieferant ablehnen, wenn er unverzüglich eine mangelfreie neue Sache liefert.

8.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritter Seite vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant damit in Verzug ist, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

8.5 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware und deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant die gelieferte Ware gemäß von uns vorgeschriebenen Fertigungsmitteln und Unterlagen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm gemäß unseren Vorgaben entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich bei Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

8.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Längere Fristen gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 478, 479 BGB bleiben jedoch unberührt. Die Verjährung wird auch dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8.7 Beseitigt der Lieferant einen Mangel durch Nacherfüllung, so beginnt für die nachgelieferte oder reparierte Sache die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz nacherfüllt.

8.8 Wenn wir wegen Sach- oder Rechtsmängel zum Schadensersatz berechtigt sind, können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwerts verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Sach- oder Rechtsmangels ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

9. **Produkthaftung**

9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist.

9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm soweit für uns zumutbar die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 10. Zusätzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 10.1 Wir sind über die gesetzlichen Rechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
 - der Lieferant gegenüber mehreren Geschäftspartnern in Zahlungsverzug gerät, oder
 - der Lieferant mit einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber uns in Verzug gerät
- und der jeweilige Umstand nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist fortbesteht.
- In Fällen der vorstehenden Art sind wir auch zur fristlosen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen berechtigt.
- 10.2 Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung beantragt, können wir uns obliegende Leistungen verweigern, bis der Lieferant seine Lieferung oder Leistung erbringt oder Sicherheit für sie leistet. Im Übrigen gilt § 321 BGB. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an Stelle des Rücktrittsrechts die fristlose Kündigung.
- 10.3 Der Lieferant muss uns unverzüglich informieren, falls eines der in Ziff. 10.1 oder 10.2 genannten Ereignisse eintritt.
- 10.4 Hat der Lieferant in Fällen der Ziff. 10.1 oder 10.2 mit unserer Zustimmung eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 10.5 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat ein zugrunde liegenden Umstand nicht zu vertreten.
- 10.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 11. Ausführung von Arbeiten**
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Schäden aus Unfällen, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Verletzung von für den Vertrag wesentlichen Pflichten, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12. Beigestellte Materialien**
- Von uns zur Verfügung gestellte Materialien, wie z. B. Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen usw. ("Materialien"), bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Bis zur Übertragung des Eigentums am vom Lieferanten hergestellten Gesamterzeugnis an uns, sind wir Miteigentümer an den entsprechend hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der von uns zur Verfügung gestellten Stoffe und Teile zum Wert des Gesamterzeugnisses.
- 13. Geheimhaltung und Unterlagen**
- 13.1 Der Lieferant hat alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen - einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen („Informationen“) Dritten gegenüber geheim zu halten, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind. Die Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben bei stofflicher Verkörperung unser ausschließliches Eigentum und gelten i. Ü. als unser geistiges Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle Informationen – gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien unabhängig von Speicherart und Speicherort oder Aufzeichnungen – und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.
- 13.2 Für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Verletzung einer Nutzungsbeschränkung oder einer Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 13.1 hat der Lieferant eine Vertragsstrafe an uns zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns nach billigem Ermessen bestimmt; im Übrigen gilt § 315 Abs. 3 BGB mit der Maßgabe. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 13.3 Wir behalten uns alle Rechte an Informationen sowie an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz, Geschmacksmuster etc. und Rechten zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 13.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 13.5 Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder unsere Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

14. Exportkontrolle und Zoll

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns möglichst frühzeitig – im Zweifel bereits während der Verhandlungs- und Angebotsphase – über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant in seinen Produktbeschreibungen, technischen Merkblättern, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen mindestens folgende Informationen an:

- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software, inklusive dem Präferenznachweis gemäß allfälligen Freihandelsabkommen des Ursprungslandes mit Deutschland bzw. mit der EU,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

14.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15. Compliance

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

15.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz entsprechendem Hinweis auf Verstöße gegen die in Ziff. 15.1 genannten Regeln regelwidrig verhält und nicht nachweist, dass der Regelverstoß geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder, soweit Dauerschuldverhältnisse bestehen, diese fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben in jedem Fall vorbehalten.

16. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist. Dieser Erfüllungsort gilt auch für unsere Mängelansprüche, und zwar auch dann, wenn der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

17. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

17.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Lieferanten.